



Hessischer Städtetag



Bundesteilhabegesetz

Trennung von existenzsichernden Leistungen (Hilfe zum Lebensunterhalt bzw. Grundversicherung im Alter und bei Erwerbsminderung) **und Fachleistungen** (Eingliederungshilfe) **sowie Einführung des Nettoprinzips**

Sehr geehrte Damen und Herren,

am 01.01.2020 treten aufgrund des Bundesteilhabegesetzes einige Regelungen in Kraft, über die die Verbände der Leistungserbringer und die Leistungsträger Sie gemeinsam im Folgenden informieren möchten. Wir melden uns schon jetzt bei Ihnen, damit Sie sich frühzeitig darauf einstellen können, welche Änderungen ggf. auf Sie zukommen. Betroffen sind Personen, die in stationären und teilstationären Einrichtungen der Eingliederungshilfe betreut werden, d.h. in:

- Wohnheimen – diese heißen lt. BTHG künftig „besondere Wohnformen“
- Werkstätten für behinderte Menschen
- Tagesförderstätten
- Tagesstätten für seelisch behinderte Menschen

Grundsätzlich möchten wir vorausschicken, dass die Finanzierung Ihrer Unterstützungsleistungen weiterhin gesichert ist. Durch das BTHG wurden lediglich die Abläufe verändert. Der Grundgedanke des Gesetzgebers war dabei, die Selbstbestimmung behinderter Menschen zu stärken.

1. Trennung von existenzsichernden Leistungen und Fachleistungen

Unabhängig von der Wohnform erfolgt ab 01.01.2020 durchgängig eine Trennung der existenzsichernden Leistungen von den Fachleistungen zur Teilhabe.

Bisher wurden dem Träger einer Einrichtung auf Basis der jeweils ausgehandelten Leistungs-, Prüfungs- und Vergütungsvereinbarungen die entstehenden Gesamtkosten vom Träger der Eingliederungshilfe (LWV) erstattet. Mögliche Ansprüche des Trägers der Eingliederungshilfe gegenüber dem Leistungsberechtigten (Einkommen und Vermögen) und/oder anderen Leistungsträgern (z.B. Rentenversicherung) wurden vom LWV geltend gemacht und eingenommen.

Ab dem 01.01.2020 müssen die Fachleistungen und die existenzsichernden Leistungen in der Vergütung getrennt ausgewiesen werden. Die Eingliederungshilfe wird nicht mehr eine Sozialhilfeleistung auf Grundlage des Sozialgesetzbuches XII sein, sondern wird eine eigenständige Leistung im Sozialgesetzbuch IX werden. Die nachstehend beschriebenen existenzsichernden Leistungen bleiben eine Leistung nach dem SGB XII.

Bei den existenzsichernden Leistungen handelt es sich um

- Kosten für die Unterkunft - vor allem in Form des bewohnten Zimmers (Miete),
- Kosten für Strom, Wasser und Heizung (Nebenkosten)
- Kosten für Verpflegung

Unter den Fachleistungen werden

- **alle Maßnahmen der Betreuung, Unterstützung und Begleitung**

verstanden, die im Rahmen der Eingliederungshilfe erbracht werden können.

2. Betreuung in einer besonderen Wohnform (bisher Wohnheim)

Für Menschen, die in einer besonderen Wohnform betreut werden, wirkt sich die Trennung von Fachleistungen und existenzsichernden Leistungen in besonderer Weise aus. Dies liegt daran, dass die örtlichen Träger der Sozialhilfe, d. h. die hessischen Landkreise sowie die

kreisfreien Städte (in Ausnahmefällen auch die Job-Center), ab dem 01.01.2020 Kostenträger für die existenzsichernden Leistungen sein werden. Zuständig ist immer der örtliche Träger der Sozialhilfe, in dessen Bereich (kreisfreie Stadt oder Landkreis) Sie vor Aufnahme in die besondere Wohnform Ihren gewöhnlichen Aufenthalt hatten, also gewohnt haben.

Die Kosten der Unterkunft und Verpflegung (existenzsichernde Leistungen) werden nur dann vom örtlichen Sozialhilfeträger übernommen, wenn Sie über kein oder kein ausreichend anrechenbares eigenes Einkommen oder Vermögen verfügen. Lt. Gesetz müssen die Kosten der Unterkunft und Verpflegung nämlich vorrangig aus eigenem Einkommen oder Vermögen bezahlt werden. Als eigenes Einkommen zählen z.B. eine Rente, Werkstattlohn, Arbeitslohn oder sonstige Einkünfte.

Auch wenn Vermögen vorhanden ist, das eine bestimmte Freigrenze übersteigt, müssen diese Mittel für die Kosten der Unterkunft und Verpflegung eingesetzt werden. Dies gilt allerdings nur, wenn das Vermögen

- bei einem Alleinstehenden größer ist als 5.000,00 € und
- bei einem Menschen, der verheiratet ist oder in einer Lebenspartnerschaft lebt, größer als 10.000,00 € ist.

Sollte Ihr monatliches Einkommen oder Ihr Vermögen für die Sicherstellung der existenzsichernden Leistungen in dem derzeitigen stationären Wohnheim nicht ausreichen, so muss der für Sie zuständige örtliche Träger der Sozialhilfe die restlichen Kosten übernehmen.

3. Beschäftigung in einer Werkstatt für behinderte Menschen, Betreuung in einer Tagesförderstätte oder einer Tagesstätte

In einer Werkstatt für behinderte Menschen (WfbM), einer Tagesförderstätte oder Tagesstätte nehmen die behinderten Beschäftigten in der Regel ein Mittagessen ein, das bisher vom LWV Hessen bezahlt wurde. Im Bereich der Tagesstätten mussten Sie vielleicht auch bisher schon einen Kostenbeitrag leisten.

Das Mittagessen zählt aufgrund der gesetzlichen Neuregelungen ab 01.01.2020 zu den existenzsichernden Leistungen.

Wenn Sie in einer Werkstatt, Tagesförderstätte oder Tagesstätte essen wollen und über ausreichend Einkommen verfügen, müssen Sie dieses Mittagessen künftig selbst an die Werk-

statt, die Tagesförderstätte oder Tagesstätte bezahlen. Das bedeutet dann natürlich auch, dass Sie keinen Kostenbeitrag dafür mehr an den LWV zahlen müssen.

Wenn Sie nicht über ausreichendes Einkommen verfügen, können Sie hier einen Antrag bei dem zuständigen örtlichen Träger der Sozialhilfe stellen. Dieser kann nach jetzigem Stand einen Zuschuss (einen sogenannten Mehrbedarfszuschlag) bewilligen.

4. Nettoprinzip

Der Gesetzgeber hat ab 01.01.2020 eine weitere Veränderung eingeführt, die als Nettoprinzip bezeichnet wird.

Wenn Sie über ausreichend eigenes Einkommen oder Vermögen verfügen, müssen Sie auch die Betreuungsleistungen vorrangig mit diesen Mitteln bezahlen. Zum eigenen Einkommen gehören z. B. Renten, Versorgungsrenten, Werks- und Betriebsrenten, Krankengeld, Arbeitslosengeld etc. Allerdings dürfen Sie sowohl von Ihrem monatlichen Einkommen als auch von Ihrem Vermögen einen Freibetrag behalten. Die Freigrenze für das Vermögen wurde vom Gesetzgeber deutlich erhöht.

Wenn Ihr Einkommen oder Vermögen unter den festgesetzten Freigrenzen liegt oder wenn es zur Begleichung der Kosten nicht ausreicht, übernimmt der LWV Hessen die (restlichen) Kosten. Ob Sie einen Beitrag zu den Betreuungskosten (Fachleistung) zu zahlen haben, wird der LWV Hessen im Laufe des Jahres 2019 ermitteln und Ihnen dann mitteilen.

Bisher wurden Ihre Einkünfte von den entsprechenden Kostenträgern direkt an den LWV gezahlt. Dies ist ab 01.01.2020 nicht mehr so. Sofern Sie solche Einkünfte haben (Renten, Versorgungsrenten, Werks- und Betriebsrenten, Krankengeld, Arbeitslosengeld etc.) werden diese künftig von dem entsprechenden Kostenträger auf Ihr Konto überwiesen. Dies bedeutet, dass wir die verschiedenen Stellen informieren werden, damit beginnend mit der Zahlung für den Monat Januar 2020 Ihre Einkünfte direkt an Sie gezahlt werden können.

Dieses Geld bzw. einen Teil davon müssen Sie dann zur Deckung der Kosten der Unterkunft und der Verpflegung oder auch der Fachleistungen an den Träger Ihrer Wohneinrichtung überweisen.

5. Bankverbindung

Damit dieses neue Verfahren funktionieren kann, ist folgendes wichtig:

Sie benötigen ein eigenes Girokonto.

Wenn Sie noch kein Girokonto haben, bitten wir Sie schon jetzt, ein Girokonto einzurichten.

Der LWV Hessen und auch die anderen Kostenträger (z. B. Rentenversicherungsträger, Krankenkasse, Agentur für Arbeit etc.), von denen Sie Einkünfte haben, brauchen Ihre Bankverbindung, damit Sie Ihnen Ihre Rente etc. überweisen können.

Der LWV Hessen wird Ihnen im Laufe des Jahres 2019 nochmals schreiben und Sie darüber informieren, was Sie oder Ihr gesetzlicher Betreuer ganz konkret tun müssen.